



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR.12 | 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

31. OKTOBER 2012
S. 9 - 15

VORPRAKTIKUMSORDNUNG FÜR DIE
BACHELOR-STUDIENGÄNGE
BAUINGENIEURWESEN (BAB),
INTERNATIONALES BAUINGENIEURWESEN
(BAIB),
BAU- UND IMMOBILIENMANAGEMENT /
FACILITIES MANAGEMENT (BABIM) UND
TECHNISCHES GEBÄUDEMANAGEMENT
(BATGM)

VPRAXO - BAB - BAIB - BABIM - BATGM

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Fachhochschule aus.

Download unter: www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

VORPRAKTIKUMSORDNUNG FÜR DIE BACHELOR-STUDIENGÄNGE BAUINGENIEURWESEN (BAB), INTERNATIONALES BAUINGENIEUR- WESEN (BAIB) UND TECHNISCHES GEBÄUDEMANAGEMENT (BATGM) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ (VPRAXO-BAB-BAIB-BATGM) VOM 10.10.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. Seite 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 10.10.2012 die folgende Vorpraktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen (BaB), Internationales Bauingenieurwesen (BaIB) und Technisches Gebäudemanagement (BaTGM) im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 29.10.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	10
§ 2	Zweck des Vorpraktikums	10
§ 3	Dauer des Vorpraktikums	10
§ 4	Inhalt des Vorpraktikums	11
§ 5	Ausbildungsbetrieb	11
§ 6	Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums	12
§ 7	Praktikumsnachweise	12
§ 8	Anerkennung des Vorpraktikums	12
§ 9	Übertragung der Entscheidungsbefugnis	13
§ 10	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	13

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung enthält die speziellen Bestimmungen für das Vorpraktikum zu den Bachelor-Studiengängen Bauingenieurwesen, Internationales Bauingenieurwesen und Technisches Gebäudemanagement.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) an der Fachhochschule Mainz sowie die Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen (FPO-BaB), Internationales Bauingenieurwesen (FPO-BaIB) und Technisches Gebäudemanagement (FPO-BaTGM) im Fachbereich Technik. Die Vorpraktikumsordnung gilt für alle Studienbewerber und Studierende, soweit die praktische Vorbildung nicht Zugangsvoraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist unerlässlich zum Verständnis technischer Vorgänge. Es beinhaltet in den Bachelor-Studiengängen Bauingenieurwesen und Internationales Bauingenieurwesen die Konstruktion von Bauwerken, die Bauverfahren und Bauabläufe. In dem Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement betrifft es auch die übrigen Phasen im Lebenszyklus von Bauwerken, der Projektentwicklung, dem Gebäudebetrieb und der Verwertung. Das Vorpraktikum ist deshalb wesentliche Voraussetzung für das Studium der einzelnen Studiengänge im Fachbereich Technik und soll den Studierenden insbesondere ermöglichen,

- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Baugeschehens (Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen und Internationales Bauingenieurwesen) und auch des Gebäudebetriebs (Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement) zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende, praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

Die Mitarbeit während des Praktikums soll dazu führen, die Arbeitsabläufe und -techniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulreife (Abitur) oder mit Fachhochschulreife, aber fachfremder Ausbildung, haben ein Vorpraktikum von 12 Wochen bzw. 60 Präsenztagen abzuleisten. Das Vorpraktikum sollte vor Aufnahme des Studiums erbracht werden, andernfalls sind Restzeiten spätestens bis Rückmeldung in das 3. Studiensemester (Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement) bzw. 4. Studiensemester (Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen, Internationales Bauingenieurwesen) nachzuweisen.
- (2) Von Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife im Bereich Bauwesen wird für die Studiengänge Bauingenieurwesen, Internationales Bauingenieurwesen und Technisches Gebäudemanagement kein Praktikum gefordert.
- (3) Von Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer abgeschlossenen fachbezogenen Berufsausbildung (Facharbeiter-, Gesellen- oder Meisterbrief) im Baugewerbe wird für die Studiengänge Bauingenieurwesen, Internationales Bauingenieurwesen und Technisches Gebäudemanagement kein Praktikum gefordert.

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachfremder Berufsausbildung können bei Vorlage qualifizierter Nachweise Praktikumszeiten auf die Dauer der 12 Wochen angerechnet werden.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in wie weit Praktikumszeiten angerechnet werden können.

§ 4 Inhalt des Praktikums

- (1) In den Studiengängen Bauingenieurwesen und Internationales Bauingenieurwesen gelten folgende spezifischen Regelungen:

Das Vorpraktikum soll in den Arbeitsgebieten und dem zeitlichen Umfang dem nachfolgenden Rahmenplan entsprechen:

Grundausbildung auf der Baustelle und in Werkstätten in folgenden Tätigkeitsbereichen:

Grundbau, Erd- und Straßenbau, Wasser- und Siedlungswasserbau, Vermessungsarbeiten:

4 - 8 Wochen Praktikum

Massivbau, Metallbau, Holzbau:

4 - 8 Wochen Praktikum

- (2) Im Studiengang Technisches Gebäudemanagement gelten folgende spezifische Regelungen:

Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife nicht im Bereich Bauwesen oder einer fachbezogenen Berufsausbildung nicht im Baugewerbe werden bei Vorlage qualifizierter Nachweise Praktikumszeiten auf die Dauer der 12 Wochen gemäß Anlage 1 angerechnet.

Das Vorpraktikum soll im zeitlichen Umfang dem nachfolgenden Rahmenplan an Baustellen und in Werk- oder Ausbildungsstätten entsprechen:

1. Bauhauptgewerbe wie Erd- und Gründungsarbeiten, Stahlbeton- und Mauerarbeiten, Zimmerarbeiten (4 - 12 Wochen Praktikum)
2. Baunebengewerke wie Schreinerarbeiten, Schlosserarbeiten, Installationsarbeiten (Elektro, Sanitär oder Heizung), sonstiger Ausbau oder (4 - 12 Wochen Praktikum)
3. Bauerhaltung und Wartung wie Wartungsarbeiten für Gewerke aus der technischen Gebäudeausrüstung (4 - 12 Wochen Praktikum)

Eine Kombination aus 1 und 2 oder 1 und 3 oder 2 und 3 ist möglich. Der Nachweis ist nach Anlage 1 zu führen.

- (3) Das Praktikum soll in möglichst zusammenhängenden Zeitabschnitten abgeleistet werden, wobei Abschnitte von weniger als zwei Wochen Dauer nicht anerkannt werden.
- (4) Über Fragen der Durchführung des Praktikums bei körperlich Behinderten entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 5 Ausbildungsbetrieb

- (1) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Wahl des Betriebes ist der Praktikantin bzw. dem Praktikanten überlassen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben dafür zu sorgen, dass ihre Auswahl dieser Vorpraktikumsordnung entspricht.

- (3) Die Fachhochschule vermittelt keine Praktikantenplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können über das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer in Erfahrung gebracht werden.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsbetriebe sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Der Abschluss des Vertrages ist Aufgabe der Praktikantinnen und Praktikanten. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der jeweiligen Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.
- (2) Wegen der besonderen Art des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Vergütung. Erhält die Praktikantin oder der Praktikant von der Ausbildungsstelle eine finanzielle Beihilfe, deren Höhe sich nach einer Vereinbarung zwischen Betrieb und den Praktikanten richtet, so stellt die Beihilfe keine Entlohnung für geleistete Arbeit dar.
- (3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während ihrer Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Die Fachhochschule haftet nicht für Schäden, die durch die Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Praktikantentätigkeit verursacht werden. Es besteht keine Haftung seitens der Fachhochschule für Schäden, die den Praktikant/innen während der Praktikumszeit zustoßen.
- (4) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Ausfallzeiten verursachte Unterbrechungen des Praktikums von mehr als zwei Arbeitstagen müssen grundsätzlich nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Praktikumsnachweise

- (1) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Vorpraktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende des Vorpraktikums,
 - b) Fehltage,
 - c) Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl).

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass der Ausbildungsbetrieb den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entspricht.

§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums

- (1) Die Anerkennung der abgeleisteten Praktikumszeiten erfolgt nach Vorlage der Praktikumsbescheinigungen gemäß § 7 durch das Prüfungsamt. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage der Bescheinigungen im Original gemäß § 7 Abs. 1 erforderlich. Die Bescheinigungen sind im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Anerkennung von Vorpraktikumszeiten gibt das Prüfungsamt bekannt. Sie sind nach persönlicher Identifikation dem online-Service der Fachhochschule zu entnehmen.

- (3) Der Nachweis des Vorpraktikums gemäß § 4 Abs. 2 (PO-BaFbT) ist erbracht, wenn die nach § 3 geforderten Vorpraktikumszeiten bescheinigt und anerkannt sind.
- (4) Die Anerkennung von Vorpraktikumszeiten durch andere Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Vorpraktikum den Anforderungen dieser Vorpraktikumsordnung entspricht.
- (5) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Tätigkeitsberichten anerkannt werden.
- (6) Bis zu 2 Lehrgänge an einer anerkannten Lehrbaustelle können mit doppeltem Gewicht (max. 8 Wochen) angerechnet werden.
- (7) Werden Vorpraktikumszeiten im Ausland abgeleistet, so ist die Bescheinigung gemäß § 7 auch in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 9 Übertragung der Entscheidungsbefugnis

Der Prüfungsausschuss kann die ihm im Rahmen dieser Vorpraktikumsordnung obliegende Entscheidungsbefugnis auf eine Professorin oder einen Professor der Lehrinheit Bauingenieurwesen übertragen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Vorpraktikumsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Diese Vorpraktikumsordnung ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Vorpraktikumsordnung ihr Studium aufgenommen haben. Für Vorpraktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Vorpraktikumsordnung abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Mainz, den 10.10.2012

Die Dekanin des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Mainz
Dr. phil. habil. Regina Stephan

Anlage 1

zum Nachweis der Praktikazeiten nach Berufsgruppen im Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement

Nachweis der Vorpraktika (Stand: 29.9.2012)		Nachweis abgeschlossene Berufsausbildung *)	Zeitnachweise in Praktikumsstellen	
Nr.	Berufsgruppen (vgl. StBA KLDB92)	Anerkennung Studiengang TGM	Anerkennung TGM (Wochen)	TGM (Wochen) (in Bauberufen) noch zu leisten
05	Gartenbauberufe			
	Garten- und Landschaftsbau	12	4	8
10	Berufe der Steinbearbeitung und Baustoffherstellung			
	Steinmetz	12	8	4
25	Metall- und Anlagenbauberufe			
	Anlagenmechaniker / Versorgungstechnik	12	12	
	Konstruktionsmechaniker	12	8	
	Schlosser	12	8	
	Metallbauer / Konstruktionstechnik	12	8	4
26	Blechkonstruktions- und Installationsberufe			
	Gas- und Wasserinstallateur	12	12	
27	Maschinenbau- und Wartungsberufe			
	Industriemechaniker	12	4	8
	Mechatroniker	12	6	6
28	Fahr-, Flugzeugbau- und -wartungsberufe			
	Land- und Baumaschinenmechaniker Schwerpunkt Bautechnik	12	6	6
31	Elektroberufe			
	Elektroinstallateur	12	12	
	Prozessleitelektroniker / Elektro-Anlageninstallateur	12	12	
	Fertigungsmechaniker	12	8	4
44	Hochbauberufe			
	Beton- und Stahlbetonbauer / Hochbaufacharbeiter	12	12	
	Gerüstbauer			
	Maurer	12	12	
46	Tiefbauberufe			
	Straßenbauer	12	8	4
48	Ausbauberufe			
	Dachdecker	12	12	
	Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger	12	12	
	Heizungs- u. Lüftungsbauer, Klimatechnik	12	12	
	Raumausstatter	12	4	8
	Stukkateur	12	12	
	Zimmerer	12	12	

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite

Fortsetzung der Tabelle				
	Nachweis der Vorpraktika (Stand: 29.9.2012)	Nachweis abgeschlossene Berufsausbildung *)	Zeitnachweise in Praktikumsstellen	
Nr.	Berufsgruppen (vgl. StBA KLDB92)	Anerkennung Studiengang TGM	Anerkennung TGM (Wochen)	TGM (Wochen) (in Bauberufen) noch zu leisten
50	Berufe der Holz- und Kunststoffverarbeitung			
	Bauschreiner	12	12	
50	Holzmechaniker	12	8	4
	Modellbaumechaniker / Karosserie	12	4	8
	Modelltischler	12	8	4
	Tischler (Möbel)	12	8	4
51	Maler/Malerinnen, Lackierer/Lackiererinnen und verwandte Berufe			
51	Fahrzeuglackierer	12	4	8
	Maler / Lackierer	12	12	
62-65	Techniker/Technikerinnen, Technische Sonderfachkräfte			
	Bauzeichner	12	12	
	Technischer Zeichner / Stahl- u. Metallbautechnik	12	8	4
	Vermessungstechniker	12	12	
60	Ingenieure/Ingenieurinnen			
	Ingenieurbüro / Architekturbüro	12	4	8
63	Technische Sonderfachkräfte			
	Baustoffprüfer	12	12	
70	Andere Dienstleistungskaufleute und zugehörige Berufe			
80	Immobilienkaufmann	12	8	4
80	Sicherheitsberufe, anderweitig nicht genannt			
	Schornsteinfeger	12	8	4
93	Reinigungs- und Entsorgungsberufe			
	Gebäudereiniger/Gebäudereinigerinnen, Raumpfleger/Raumpflegerinnen	12	4	8

*) Berufsqualifizierender Abschluss

Die aufgeführte Liste der Berufsgruppen ist nicht abschließend, ggf. ist eine Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss der Lehrinheit Bauingenieurwesen vorzunehmen, Änderungen vorbehalten.